

Informationen zu eingetragenen Genossenschaften (eG)

Eine Genossenschaft ist ein Zusammenschluss einer frei wechselnden Anzahl von Mitgliedern (Genossen), welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken. Genossenschaften verfolgen vorrangig ökonomische Zwecke. Nach der am 18. August 2006 in Kraft getretenen Novellierung dürfen sich nunmehr auch Sozial- und Kulturgenossenschaften der eG-Rechtform bedienen. Wesensmerkmale sind neben dem Förderungsprinzip die Grundsätze der Selbsthilfe, der Selbstverantwortung, der Selbstverwaltung und das Identitätsprinzip. Eine eingetragene Genossenschaft muss Mitglied in einem Prüfungsverband sein, welcher Kontroll- und Aufsichtsrechte gegenüber der eG wahrnimmt.

Erforderlich sind mindestens drei Gründungsmitglieder, welche sich in einer Gründungsversammlung auf eine Satzung mit gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt (§§ 6 ff. GenG) einigen.

I. Anzumeldende Tatsachen für eingetragene Genossenschaften

- Neubestellung und Änderung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder unter Angabe der Personendaten (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnanschrift) und deren Vertretungsbefugnis
- Änderung und Neufassung der Satzung,
- Erteilung und Erlöschen einer Prokura unter Angabe der Personendaten des Prokuristen (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnanschrift) und dessen Vertretungsbefugnis
- Auflösung der Genossenschaft und die Liquidatoren unter Angabe ihrer Personendaten (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnanschrift) und der allgemeinen sowie ggf. besonderen Vertretungsregelung für die Liquidatoren,
- Beendigung der Liquidation und Erlöschen der Genossenschaft

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Nähere Auskünfte erteilt ein Notar Ihrer Wahl.

II. Form der Anmeldung:

Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind in öffentlich (notariell) beglaubigter Form durch die Mitglieder des Vorstandes (bzw. durch die Liquidatoren) in vertretungsberechtigter Zahl vorzunehmen und elektronisch über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach einzureichen.

III. Mit der Anmeldung einzureichende Unterlagen:

Ersteintragung

- die in Schriftform errichtete Satzung, unterzeichnet durch mindestens drei Mitglieder
- eine Abschrift des Protokolls über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrats
- die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes zur Zulassung des Beitritts der Genossenschaft sowie eine gutachtliche Stellungnahme dieses Verbandes zur möglichen Gefährdung der Belange der Mitglieder oder Gläubiger
- evtl. Genehmigung zum Unternehmensgegenstand

Sonstige Anmeldung

- Kopie des Versammlungsprotokolls,
- bei Satzungsänderungen auch die neue Fassung der Satzung. Diese ist gemäß § 16 Abs. 5 GenG mit einer Erklärung des Vorstandes darüber zu versehen, dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die

unveränderten Bestimmungen mit dem Wortlaut der zuletzt beim Registergericht eingereichten Satzung übereinstimmen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Nähere Auskünfte erteilt ein Notar Ihrer Wahl.

IV. Hinweise zum Inhalt des Protokolls:

Die Protokolle müssen enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung,
- Bezeichnung von Versammlungsleiter und Protokollführer,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Versammlung,
- Tagesordnung mit der Angabe, ob diese mit der Einberufung angekündigt war,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, sofern die Satzung eine diesbezügliche Bestimmung enthält,
- gestellte Anträge sowie gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen nebst Erklärung über die Annahme der Wahl,
- ziffernmäßig genau benanntes Abstimmungsergebnis (Wendungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ u.a. sind zu vermeiden),
- satzungsgemäße Vorstandsfunktion, Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnort der gewählten Person/en,
- bei Satzungsänderungen der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen
- Ist die Satzung geändert und neu gefasst, so ist im Protokoll festzuhalten: „Die Satzung wurde geändert und laut der beiliegenden Anlage neu gefasst.“ Die Neufassung der Satzung ist dem Protokoll als Bestandteil beizufügen.
- Die Unterschriften der Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden haben.

IV. Allgemeine Hinweise:

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Genossenschaftsregister.

Alle Wahlprotokolle zu den stattgefundenen Vorstandswahlen (insbesondere nach Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit) sind elektronisch über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach zum Genossenschaftsregister einzureichen, auch wenn keine Änderung erfolgte.

Nach Auflösung ist eine Liquidationseröffnungsbilanz zu erstellen und in dem durch die Satzung festgelegten Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung ist zum Genossenschaftsregister einzureichen, § 89 GenG. Auch die Auflösung ist von den Liquidatoren durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden, § 82 Abs. 2 GenG.

Amtsgericht Leipzig
-Registergericht-